LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 13.08.2026 – 18 StL 5/26

Titel:

Nichteinrichtung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches (beSt); Nichterfüllung von Pflichten nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 3, 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GwG als Verstoß gegen die gewissenhafte Berufsausübung (§ 57 Abs. 1 Satz 1 StBerG)

Normenketten:

StBerG §§ 57 Abs. 1 Satz 1; 86d Abs. 6
BOStB §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 1, 10 Abs. 2
GwG §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 3, 51 Abs. 3 Sätze 1 und 2, 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2

Leitsätze:

1. Die entgegen § 86d Abs. 6 StBerG erfolgende Nichteinrichtung des beSt durch den Steuerberater stellt eine Berufspflichtverletzung dar, weil der Steuerberater nicht die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen organisatorischen Vorausset-zungen gewährleistet (§ 4 Abs. 1 BOStB). Dieses gilt unabhängig davon, ob der Steu-erberater das beSt angesichts der Ausgestaltung seiner Tätigkeit benötigt.
2. Erfüllt ein Steuerberater seine ihm aus den §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 3, 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 GwG resultierenden Pflichten nicht, stellt dieses einen Verstoß gegen die gewissenhafte Berufsausübung nach den §§ 57 Abs. 1 Satz 1 StBerG; 1 Abs. 2, 4 Abs. 1 BOStB dar.

Schlagworte:

Berufspflichtverletzung, Geldbuße, Verweis, Berufsgerichtliches Verfahren, Geldwäscheprüfung, Mitteilungspflichten

Tenor

I. Der Betroffene ist schuldig der schuldhaften Verletzung allgemeiner Berufspflich-ten.

II. Ihm wird deshalb ein Verweis erteilt und eine Geldbuße in Höhe von € 5.000 auferlegt.

III. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens und seine eigenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 57 Abs. 1 Satz 1, 89 Abs. 1 Satz 1, 90 Abs. 1 Nrn. 2 und 3; 86d Abs. 6 StBerG; 1 Abs. 2, 4 Abs. 1, 10 Abs. 2 BOStB

Entscheidungsgründe

I.

1. …

2. …

1
3. Der Betroffene ist nicht vorbestraft.

2
4. Der Betroffene ist berufsrechtlich nicht vorgeahndet.

3
5. Mit Schreiben vom 29.07.2026, dem Betroffenen zugestellt am 30.07.2026, wurde er mit Fristsetzung bis zum 31.08.2026 zum Widerruf seiner Bestellung angehört. Die Steuerberaterkammer Nürnberg teilte dem Betroffenen zu den Gründen Folgendes mit:

Gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1StBerG sei eine Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Fälle des § 57 Abs. 3 Nr. 4StBerG sowie der §§ 58, 59StBerG unvereinbar. Gemäß § 58 Nr. 5aStBerG dürften Steuerberater als Angestellte tätig werden, wenn sie im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33StBerG wahrnähmen. Dies gelte nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und

eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt werde. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte dürfe für einen Auftraggeber, dem er auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und -kraft zur Verfügung stellen müsse, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig werden. Bei Mandatsübernahme habe der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen. Mit Datum vom 16.05.2015 habe er gegenüber der Steuerberaterkammer die Aufnahme einer Tätigkeit als sogenannter Syndikussteuerberater bei der … in … angezeigt, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 5a S. 1StBerG entsprechend nachgewiesen worden sei. Nach § 22 Nr. 2BOStB seien der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich die Begründung und Beendigung eines Anstellungsverhältnisses (§ 58StBerG) durch den Arbeitnehmer sowie in den Fällen des § 58 Satz 2 Nr. 5aStBerG der Wegfall der Ausübung von Tätigkeiten nach § 33StBerG anzuzeigen. Zu den in sozialen Netzwerken aufgefundenen Betätigungen des Betroffenen bzw. den daraus abzulesenden Veränderungen lägen der Steuerberaterkammer keine Mitteilungen vor. Gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1StBerG sei die Bestellung u. a. zu widerrufen, wenn eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausgeübt werde, die mit dem Beruf nicht vereinbar sei, § 57 Abs. 4StBerG.

Der Betroffene sei seit Ende 2024 wiederholt bezüglich der weiterhin nicht erfolgten Registrierung zur Steuerberaterplattform und der damit verbundenen Aktivierung des besonderen Steuerberaterpostfaches angeschrieben worden, ebenso seit Anfang 2025 bezüglich der Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG – zuletzt mit Schreiben vom 22.06.2026 an seine zum Berufsregister angegebene berufliche Niederlassung unter der …. Aus der zugehörigen Postzustellungsurkunde lasse sich entnehmen, dass eine Zustellung an diese Adresse nicht möglich gewesen sei. Zugestellt worden sei an die Adresse …. Die Einholung einer Melderegisterauskunft habe mit Mitteilung vom 13.07.2026 ergeben, dass der Betroffene zu dieser Adresse umgezogen sei. Nachdem eine Zustellung an die von ihm zum Berufsregister hinterlegte berufliche Niederlassung nicht möglich gewesen sei und auch keine Änderungsmitteilung vorliege, müsse davon ausgegangen werden, dass eine berufliche Niederlassung nicht mehr unterhalten werde. Gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 6StBerG sei die Bestellung zu widerrufen, wenn eine berufliche Niederlassung nicht unterhalten werde.

4
6. Hinsichtlich der Kammerbeiträge richtete der Betroffene einen Dauerauftrag ein, allerdings bis gegenwärtig lediglich in der noch für 2021 geltenden Höhe von € 444. Die Differenz zum geschuldeten Kammerbeitrag musste die Steuerberaterkammer 2022 und 2023 jeweils nacherheben. Hinsichtlich 2024 ist noch keine Mahnung erfolgt.

II.

5
Der Betroffene wurde am ... 2010 zum Steuerberater bestellt. Er ist Mitglied der Steuerberaterkammer Nürnberg.

6
1. Über die Steuerberaterplattform der Bundessteuerberaterkammer ist für jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (im Folgenden beSt) empfangsbereit eingerichtet. Seit dem 01.01.2023 hat der Betroffene – wie er weiß – die Verpflichtung, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beSt zur Kenntnis zu nehmen. Für die Einrichtung werden als technische Hilfsmittel ein gültiger Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion und ein geeignetes Kartenlesegerät benötigt. Ferner bedarf es eines Token (9-stelliger Schlüssel), welcher – bezeichnet als „Registrierungsbrief“ – ab dem 01.01.2023 alphabetisch per Post an die Berufsträger versandt wurde. Der Steuerberater kann das beSt über eine Schnittstelle in seiner Fachsoftware nutzen oder den durch die Bundessteuerberaterkammer zur Verfügung gestellten Basis Client, die sogenannte COM Vibilia StB-Edition, nutzen, der über die Steuerberaterplattform in vier Versionen heruntergeladen werden kann. In den Kammermitteilungen 4/22 wurden alle Mitglieder der Steuerberaterkammer Nürnberg – so auch der Betroffene – auf ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem beSt hingewiesen. Die o. g. technischen Voraussetzungen wurden ebenso erklärt wie eine Checkliste für die Einrichtung zur Verfügung gestellt wurde. In den Kammermitteilungen 4/23 wies die Steuerberaterkammer Nürnberg erneut auf die Verpflichtung zur Einrichtung des beSt hin.

7
Mittels Serienbriefes vom 14.09.2023 wurden sämtliche Mitglieder der Steuerberaterkammer Nürnberg – so auch der Betroffene – an die Einrichtungspflicht erinnert. Ferner wurden Ihnen kostenlose Informationsveranstaltungen am 22.09. und 13.10.2023 angeboten, in denen die Einrichtung erklärt wurde. Mittels in diesem Schreiben enthaltener Links konnte direkt die Registrierung nachgeholt werden. In einem weiteren Serienbrief vom 07.11.2023 wurde dieses wiederholt und es wurden Seminare am 21.11. und 12.12.2023 angeboten. In einem dem Betroffenen am 15.10.2024 zugestellten Schreiben vom 11.10.2024 wurde er nochmals auf seine Verpflichtung zur Einrichtung hingewiesen und mögliche berufsaufsichtliche Maßnahmen wurden ihm in Aussicht gestellt.

8
Hierneben wies die Steuerberaterkammer den Betroffen mit E-Mails vom 11.10.2023, 09.11.2023, 04.01.2024, 02.02.2024, 05.03.2024 und 02.08.2024 auf die Registrierungs- und Einrichtungspflicht hin.

9
Entgegen der ihm bekannten Verpflichtung richtete der Betroffene das beSt bis zum 13.08.2026 nicht ein.

10
2. a) Mit ihm am 23.01.2025 zugestellten Schreiben vom 22.01.2025 und unter dem Betreff „Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)“ übersandte die Steuerberaterkammer Nürnberg (Referat „Berufs-/Vergütungs-/Wettbewerbsrecht Vermitt-lung/Geldwäscheprävention“) dem Betroffenen einen Fragebogen und führte insbesondere aus:

„Der Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 7GwG obliegt es dabei gem. § 51 Abs. 2 und 3StBerG die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG zu überwachen sowie anlassunabhängige bzw. anlassabhängige risikoorientierte/-basierte Prüfungen durchzuführen.

(…)

Wir erlauben uns diesbezüglich auf die in dem beigefügten Fragebogen enthaltenen Informationen zu verweisen und bitten Sie, uns

1. den ausgefüllten Fragebogen und

2. die dokumentierte Risikoanalyse bis zum 31.03.2025 zu übersenden.“

11
Ferner erteilte die Steuerberaterkammer Nürnberg folgende Hinweise:

- „Die individuelle Risikozuordnung des einzelnen Mandats und eine listenbasierte Zusammenstellung aller Mandate aus einem EDV-System ersetzt nicht die grundlegende Risikoanalyse. Die kanzlei-/tätigkeits- und mandantenbezogene Risikoanalyse bildet gerade die Ausgangslage, um anhand der dort aufgestellten Kriterien eine Zuordnung des Einzelmandats zu einer Risikogruppe vornehmen zu können. Insofern bedarf es als Grundlage der „abstrakten“ Risikoanalyse, auf deren Basis dann die „konkrete“ Eingruppierung jedes einzelnen Mandats erfolgt.

- Es ist nicht ausreichend, dass das auf der Internetseite der Kammer bereitgestellte Muster unreflektiert ausgefüllt wird. Hierbei handelt es sich nur um ein allgemeines Beispiel, welches mögliche Fallgestaltungen umfasst. Vielmehr bedarf es einer auf die Kanzlei- /Tätigkeits- und Mandantenstruktur individuell zugeschnittenen Risikoanalyse.

- Auch ist es nicht ausreichend, wenn Mandanten(-gruppen) ohne Begründung einem geringen Geldwäscherisiko zugeordnet werden. Diese Zuordnung muss anhand von Kriterien begründet und nachvollziehbar dokumentiert werden. Dabei kann als alleiniges Kriterium für ein geringes Risiko bspw. nicht herangezogen werden, dass der Mandant persönlich bekannt sei.

- Eine Identifizierung anhand eines gültigen Ausweisdokumentes kann nur dann unterbleiben, wenn es sich um ein Mandat mit geringem Risiko handelt und somit nur die vereinfachten Sorgfaltspflichten Anwendung finden. Es muss aber auch in diesen Fällen anhand geeigneter Quellen eine Identifizierung erfolgen. Ein „persönlich bekannt“ reicht nicht aus. Ein vollständiges Absehen von der Identifizierung ist daher nicht möglich.

- Es bedarf zwingend der Überprüfung bei jedem Mandanten, ob wirtschaftlich Berechtigte vorhanden sind und ob eine sog. „PEP-Eigenschaft“ vorliegt. Diese Abfrage muss immer erfolgen. Diese kann nicht mit der pauschalen Begründung unterbleiben, dass solche Fälle nicht gegeben sind.

Als Anlage übersenden wir Ihnen ein Beispiel für eine Risikoanalyse für eine Einzelkanzlei mit Erläuterungen, welche Sie ggf. als Anregung für Ergänzungen/An-passungen bzgl. ihrer bereits vorhandenen Risikoanalyse nutzen können.“

12
Nachdem der Betroffene die bis zum 31.03.2025 für die Beantwortung gesetzte Frist hatte verstreichen lassen, erinnerte die Steuerberaterkammer Nürnberg mit ihm am 10.04.2025 zugestellten Schreiben vom 07.04.2025 unter Hinweis auf die §§ 52 Abs. 1, 56 Abs. 1 Nr. 73GwG und mit Fristsetzung bis 09.05.2025 an die Übersendung des ausgefüllten Fragebogens samt notwendiger Unterlagen. Dieses Schreiben enthielt folgenden Hinweis:

„Sollte keine Rückmeldung Ihrerseits erfolgen, müssen Sie mit aufsichtlichen Maßnahmen rechnen. Zudem müsste in diesem Fall die Durchführung einer Vor-Ort-Prüfung in Erwägung gezogen werden, um die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG konkret zu überprüfen.“

13
Ein Eingang war auch neuerlich nicht zu verzeichnen. Mit dem Betroffenen am 23.05.2025 zugestellten Schreiben des Präsidenten der Steuerberaterkammer Nürnberg vom 22.05.2025 wurde er um Übersendung bis zum 23.06.2025 gebeten. Ihm wurde mitgeteilt, er müsse bei Nichteinhaltung der Frist mit einem Bußgeld und berufsaufsichtlichen Maßnahmen rechnen.

14
b) Mit Schreiben vom 25.03.2026 – dem Betroffenen zugestellt am 27.03.2026 – wies die Steuerberaterkammer Nürnberg den Betroffenen nochmals auf seine Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz hin. Eine weitere Erinnerung veranlasste die Steuerberaterkammer mit Schreiben vom 22.06.2026, welches dem Betroffenen am 25.06.2026 zugestellt wurde.

15
Bis zum 13.08.2026 erfolgte keine Reaktion des Betroffenen.

III.

16
Die Hauptverhandlung wurde gemäß § 121 Satz 1StBerG ohne den Betroffenen durchgeführt. Trotz ordnungsgemäßer ihm am 25.07.3026 für den 13.08.2026 um 10:00 Uhr zugestellter Terminladung mit dem Hinweis, es könne im Falle seines Ausbleibens auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden, erschien der Betroffene nicht zur festgelegten Terminstunde.

1.

...

17
2. a) Der Betroffene ist nicht zur Hauptverhandlung erschienen, hat sich mithin in dieser nicht zur Sache eingelassen. Gegenüber der Steuerberaterkammer Nürnberg, der Generalstaatsanwaltschaft München und im Zwischenverfahren gegenüber dem erkennenden Gericht äußerte sich der Betroffene nicht.

18
b) Hinsichtlich des oben unter II niedergelegten Sachverhaltes ergeben sich die Feststellungen wie folgt:

19
aa) (A) Der unter II 1 festgestellte Sachverhalt folgt dem Inhalt der dort zitierten Schreiben, von deren Verlesung abgesehen wurde, weil der Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter von deren Wortlaut Kenntnis genommen und die übrigen Beteiligten hierzu Gelegenheit hatten (§§ 153 Abs. 1StBerG; 249 Abs. 2 Satz 1 StPO). Rechtsanwalt … schilderte die Vorgehensweise der Steuerberaterkammer Nürnberg und die fehlende Reaktion des Betroffenen ergänzend wie oben geschildert im Zusammenhang. Auf Frage, warum die Schreiben vom 14.09.2023, und 07.11.2023 keine Adressaten aufweisen, bekundete er, es habe sich um Serienbriefe gehandelt, die an den Betroffenen gerichtet worden seien. Nach deren Ausdruck und

Versand seien jene einzelnen Schreiben an die jeweiligen Steuerberater nicht nochmals mit eingedruckten Adressaten bei der Steuerberaterkammer ausgedruckt und gespeichert worden.“

20
(B) Rechtsanwalt … sagte aus, er habe am Morgen des 13.08.2026 den Betroffenen in der EDV als Adressaten einer Nachricht über das beSt gesucht, aber nicht gefunden, was dafür spreche, dass sich der Betroffene noch immer nicht registriert habe.

21
bb) (A) Der unter II 2 a festgestellte Sachverhalt folgt dem Inhalt der nach den §§ 153 Abs. 1StBerG; 249 Abs. 2 Satz 1 StPO eingeführten Schreiben bzw. E-Mails der Steuerberaterkammer, die den im Sachverhalt dargelegten Inhalt haben.

22
(B) Rechtsanwalt … bestätigte die Versendung der unter II 2 a zitierten Schreiben wie dargelegt und berichtete von den Schreiben vom 25.03.2026 und 22.06.2026 und der fehlenden Reaktion des Betroffenen wie unter II 2 b beschrieben.

IV.

23
Der Betroffene ist schuldig der vorsätzlichen Verletzung von allgemeinen Berufspflichten gemäß den §§ 57 Abs. 1 Satz 1, 89 Abs. 1 Satz 1, 90 Abs. 1 Nrn. 2 und 3; 86d Abs. 6 StBerG; 1 Abs. 2, 4 Abs. 1, 10 Abs. 2 BOStB.

24
1. Durch die Nichteinrichtung des beSt verstieß der Betroffene gegen die §§ 57 Abs. 1 Satz 1, 86d Abs. 6StBerG, 4 Abs. 1, 10 Abs. 2BOStB und verhielt sich berufsrechtswidrig (vgl. Landgericht Nürnberg-Fürth, Urteil vom 19.05.2026 – 18 StL 1/25; jeweils hinsichtlich der identischen Regelung zum beA nach § 31a Abs. 6BRAO bei Rechtsanwälten: Anwaltsgerichtshof Hamm, Urteil vom 17. April 2026 – 2 AGH 13/23; Anwaltsgerichtshof Hamm, Urteil vom 5. September 2025 – 2 AGH 8/25; Anwaltsgericht Hamburg, Urteil vom 2. Dezember 2024 – II 13/24 EV 111/23; Anwaltsgerichtshof Stuttgart, Urteil vom 18. Oktober 2024 – AGH 9/2023 III; Anwaltsgerichtshof Hamm, Urteil vom 21. April 2023 – 2 AGH 10/22; Anwaltsgericht Nürnberg, Urteil vom 6. März 2020 – AnwG I – 13/19; Anwaltsgericht Nürnberg, Urteil vom 6. März 2020 – AnwG I – 13/19; a. A. (keine ahndungsfähige Berufspflichtverletzung): BeckOK BRAO/Jähne, 32 Ed. 01.06.2026, BRAO § 31a Rn. 3).

25
a) Die Bundessteuerberaterkammer richtet über die Steuerberaterplattform für jeden Steuerberater und Steuerbevollmächtigten ein besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach empfangsbereit ein. Hernach übermittelt die Bundessteuerberaterkammer dessen Bezeichnung an die zuständige Steuerberaterkammer zur Speicherung im Berufsregister (§ 86d Abs. 1 Sätze 1 und 2StBerG). Der Inhaber des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach zur Kenntnis zu nehmen (§ 86d Abs. 6StBerG).

26
§ 86dStBerG in der hinsichtlich seiner Absätze 1 und 6 mit der gegenwärtigen identischen Fassung vom 07.07.2021, gültig ab 01.08.2022, ist gemäß § 157eStBerG in der Fassung vom 07.07.2021, gültig ab 01.08.2022, erstmals nach Ablauf des 31. Dezember 2022 anzuwenden. Hieraus resultiert die Pflicht zur Einrichtung durch den Berufsträger ab dem 01.01.2023. Im Herbst 2022 gab die Bundessteuerberaterkammer bekannt, dass es ihr nicht möglich sei, die Steuerberater bereits zum 01.01.2023 mit einem beSt-Zugang auszustatten; der Versand der Briefe mit dem Registrierungscode beginne erst im Januar 2023. Gleichzeitig stellte die Kammer eine Möglichkeit zur vorzeitigen Beantragung eines Registrierungsbriefs bereit (sog. „Fast Lane“) – vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 23. Juni 2025 – 1 BvR 1718/24. Der Versand der Registrierungsbriefe war am 17.03.2023 abgeschlossen (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. Mai 2024 – 14 S 417/24; Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16. April 2024 – 13 K 114/23).

27

b) Die Nichteinrichtung des beSt durch einen Steuerberater stellt eine Berufspflichtverletzung dar. Steuerberater haben ihren Beruf insbesondere gewissenhaft auszuüben (§ 57 Abs. 1 Satz 1StBerG) und sind verpflichtet, die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen fachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten (§ 4 Abs. 1BOStB). Der Steuerberater muss an seiner beruflichen Niederlassung für Mandanten, Gerichte und Behörden angemessen erreichbar sein (§ 10 Abs. 2BOStB).

28
aa) Ein Steuerberater der das beSt nicht einrichtet, kann seiner aktiven Nutzungspflicht insbesondere gemäß den §§ 52d Sätze 1 und 2FGO, 55aVwGO nicht nachkommen und dem Finanzgericht oder Verwaltungsgericht keine vorbereitenden Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichenden Anträge und Erklärungen übermitteln. Dieses gilt sogar in eigenen Angelegenheiten (vgl. BFH, Beschluss vom 25. März 2026 – IX R 1/26; BFH, Urteil vom 25. November 2025 – VIII R 2/25). Die Nutzungspflicht ab dem 01.01.2023 wird auch nicht davon berührt, ob das beSt zu diesem Datum tatsächlich freigeschaltet ist, ob dem Inhaber des beSt die für dessen Nutzung vorzuhaltenden erforderlichen technischen Einrichtungen, zu denen auch ein Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion und ein Kartenlesegerät zählen, zur Verfügung stehen oder ob er das beSt in die Kanzleisoftware implementiert hat (vgl. BFH, Urteil vom 20. November 2025 – VI R 13/23; BFH, Beschluss vom 11. April 2024 – XI B 59/23; BFH, Beschluss vom 11. August 2023 – VI B 74/22; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. Juli 2023 – 22 CS 23.1040 jeweils m. w. N.). Bei Nichterhalt des ursprünglichen Registrierungsbriefes besteht eine berufsrechtlich begründete Verpflichtung, die diesbezüglichen Entwicklungen, über die seitens der Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich informiert wurde, im Blick zu behalten und sich zeitnah nach Abschluss des „System-Rollouts“ durch den Versand von Registrierungsschreiben bis zum 17.03.2023 nach dem Verbleib dieses Schreibens zu erkundigen (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 3. Dezember 2025 – 14 S 312/25).

29
Wer als Steuerberater entgegen § 86 d Abs. 6StBerG das beSt nicht einrichtet und mit Gerichten nicht rechtswirksam kommunizieren kann, gewährleistet entgegen § 4 Abs. 1BOStB nicht die organisatorischen Voraussetzungen für eine gewissenhafte Berufsausübung.

30
bb) Den Steuerberater trifft ferner eine passive Nutzungspflicht, die – wie auch § 86d Abs. 6StBerG ausführt – besagt, dass sowohl die Zustellungen als auch der Zugang von Mitteilungen über das beSt zur Kenntnis genommen werden müssen (vgl. Anwaltsgerichtshof Hamm, Urteil vom 5. September 2025 – 2 AGH 8/25 (für Rechtsanwälte); Koslowski/Koslowski, 8. Aufl. 2022, StBerG § 86d Rn. 2). Der Steuerberater muss an seiner beruflichen Niederlassung für Mandanten, Gerichte und Behörden angemessen erreichbar sein (§ 10 Abs. 2BOStB). Zu einem ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gehören demnach auch Vorkehrungen für den Empfang von Postsendungen (vgl. Koslowski/Koslowski, 8. Aufl. 2022, StBerG § 57 Rn. 47). Diese Berufspflicht im Sinne der passiven Nutzungspflicht besteht unabhängig davon, ob noch neue Mandate angenommen werden. Nur im Falle des Entfallens der Bestellung unterliegt der Steuerberater dieser Pflicht nicht (mehr). Dagegen hat die rein faktische Ausgestaltung und Beschränkung der steuerberatenden Tätigkeit bzw. der faktische (vollumfängliche) Verzicht auf neue Mandate keinen Einfluss darauf, dass der Steuerberater sämtlichen Berufspflichten weiterhin unterliegt (vgl. Anwaltsgerichtshof Hamm, Urteil vom 5. September 2025 – 2 AGH 8/25; Anwaltsgerichtshof Hamm, Urteil vom 21. April 2023 – 2 AGH 10/22; jeweils für Rechtsanwälte).

31
2. Das unter III 2 beschrieben Verhalten stellt eine Berufspflichtverletzung gemäß den §§ 57 Abs. 1 Satz 1StBerG, 1 Abs. 2, 4 Abs. 1BOStB dar. Der Betroffene hat seinen Beruf nicht gewissenhaft ausgeübt, weil er die ihm durch die §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 3, 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2GwG auferlegten Pflichten gegenüber der Steuerberaterkammer Nürnberg als zuständiger Aufsichtsbehörde nicht nachkam (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 22. Februar 2024 – 18 StL 6/23).

32
a) aa) (A) Verpflichtete im Sinne des GwG sind, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln, u.a. Steuerberater (§ 2 Abs. 1 Nr. 12GwG). Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des GwG ist bei Steuerberatern die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (§ 50 Nr. 7GwG).

33
Die Steuerberaterkammern als Aufsichtsbehörden können im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der im GwG und der in aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere können die Aufsichtsbehörden in diesem Rahmen durch erforderliche Maßnahmen und Anordnungen sicherstellen, dass die Verpflichteten diese Anforderungen auch im Einzelfall einhalten und nicht entgegen diesen Anforderungen Geschäftsbeziehungen begründen oder fortsetzen und Transaktionen durchführen. Sie können hierzu auch die ihnen für sonstige Aufsichtsaufgaben eingeräumten Befugnisse ausüben (§ 51 Abs. 2 Sätze 1 bis 3GwG).

34
Die Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde kann bei dem Steuerberater Prüfungen zur Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können ohne besonderen Anlass vor Ort und anderswo erfolgen (§ 51 Abs. 3 Sätze 1 und 2GwG).

35
Der Steuerberater als demgemäß Verpflichteter hat der Steuerberaterkammer als demgemäß zuständiger Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2GwG). Er hat der Steuerberaterkammer insbesondere auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3GwG).

36
(B) Prüfungen können nach Ermessen der Steuerberaterkammer auch im Rahmen einer sog. Schreibtischprüfung bei ihr selbst stattfinden. Für die Durchführung einer Prüfung bedarf es keines konkreten Anfangsverdachts. Eine anlasslose Prüfung von Steuerberatern ist daher auch zulässig, wenn der Steuerberaterkammer keine Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen die Einhaltung geldwäscherechtlicher Verpflichtungen des von der Prüfung Betroffenen vorliegen. Insoweit beschränkt sich die Prüfung dann auf eine reine dahingehende Organisationsprüfung (vgl. Scaraggi-Kreitmayer, Geldwäschebekämpfung, 1. Aufl. 2023, GwG § 51 Rn. 7; Herzog/Barreto da Rosa/El-Ghazi/Achtelik, 6. Aufl. 2026, GwG § 51 Rn. 5). Die Prüfungsankündigung stellt bereits – unabhängig von der fehlenden Bescheidform und der fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung- einen durch den Betroffenen anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Der Regelungscharakter umfasst die mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit versehene Feststellung, dass die Steuerberaterkammer als Geldwäscheaufsicht zur Prüfung der Einhaltung der Pflichten des Steuerberaters nach dem Geldwäschegesetz befugt ist, und die Verpflichtung, die Prüfung zu dulden und Unterlagen zu übermitteln. Eine eventuelle höfliche Einkleidung des Schreibens steht der Annahme eines Regelungscharakters nicht entgegen (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 14. April 2026 – 5 MB 4/26 m. w. N.). Eines gesonderten ausdrücklich als solchen bezeichneten Bescheides der Steuerberaterkammer bedarf es nicht.

37
Die von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1GwG erfassten Auskünfte beziehen sich auf solche, die mit der Überprüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften in Zusammenhang stehen. Bei Auskünften in diesem Sinne handelt es sich um die Mitteilung von Tatsachen sowie Beurteilungen und sonstigen subjektiven Einschätzungen, wie z. B. die Zuverlässigkeit von Mitarbeitern. Diese können sich auf allgemeine Vorgänge oder auf konkrete Angelegenheiten beziehen. Einem Auskunftsverlangen der Steuerberaterkammer steht es daher nicht entgegen, wenn sie allgemeine Auskünfte über die grundsätzliche Einhaltung der Verpflichtungen beim jeweiligen Steuerberater einholt (vgl. Scaraggi-Kreitmayer, Geldwäschebekämpfung für Steuerberater, 1. Aufl. 2023, 52 GwG Rn. 8). Unterlagen i. S. d. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2GwG sind sämtliche Unterlagen mit einer Relevanz zu den Anforderungen des GwG. Hierzu zählt auch die Dokumentation der Risikoanalyse, wobei § 5 Abs. 2 Nr. 3GwG eine eigene Vorlagepflicht statuiert. Es handelt sich bei den vorzulegenden Unterlagen um die gemäß § 8GwG angefertigten Dokumentationen sowie um interne Unterlagen, die sich zur Prüfung der Einhaltung geldwäscherechtlicher Pflichten eignen (vgl. Scaraggi-Kreitmayer, a. a. O., Rn. 9). Darunter werden sowohl die Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verstehen sein, als auch die Unterlagen, die für die Dokumentation im KYC-Prozess erhoben worden sind, wie etwa die Risikoanalyse, die Risikobewertung im Einzelfall, der Kundenannahmebogen, aber auch

Transaktionsdaten und die Informationen, die im Rahmen einer Verdachtsfallbearbeitung erhoben worden sind bzw. die Verdachtsfallbearbeitung selbst (vgl. BeckOK GwG/Bayer, 26. Ed. 1.6.2026, GwG § 52 Rn. 16b). Der Begriff der Unterlagen ist weit auszulegen und bezieht sich auf alle Unterlagen mit einer Relevanz zu den Anforderungen des GwG (vgl. Weyland/Koch, 11. Aufl. 2024, GwG § 52 Rn. 5). Die Pflicht zur Auskunft und Unterlagenübersendung aus § 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2GwG flankiert das Prüfungsrecht in § 51 Abs. 3 Sätze 1 und 2GwG (vgl. BeckOGK/Ames, 1.8.2026, GwG § 51 Rn. 29).

38
bb) (A) Bei den sich aus dem GwG ergebenden Verpflichtungen handelt es sich um berufliche Pflichten des Steuerberaters.

39
Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf u. a. gewissenhaft auszuüben (§§ 57 Abs. 1 Satz 1StBerG, 1 Abs. 2BOStB). Sie sind nach § 4 Abs. 1 der auf der Basis von § 85a Abs. 2 Nr. 2StBerG erlassenen BOStB insbesondere verpflichtet, die für eine gewissenhafte Berufsausübung erforderlichen fachlichen, personellen und sonstigen organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten.

40
Zur gewissenhaften Ausübung des Berufs gehört nicht nur die sorgfältige Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers, sondern es sind auch die steuerlichen und berufsgesetzlichen Vorschriften zu beachten, wenn ein Antrag angenommen und durchgeführt wird. Die Pflichten, die der Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dem Auftraggeber, dem Berufsstand und der Allgemeinheit gegenüber mit sich bringt, lassen sich nicht erschöpfend aufzählen, sondern es können nur allgemeine Grundsätze aufgestellt werden (BT-Drs., 3/128 vom 10.01.1958, Seite 32). Im Verstoß gegen eine gegen eine bestimmte Berufspflicht kann zugleich auch ein solcher gegen die gewissenhafte Berufsausübung gesehen werden (vgl. Kuhls, 4. Auflage 2020, § 57 StBerG Rn. 153). Die gewissenhafte Berufsausübung umfasst auch die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorgaben (vgl. Kuhls, 4. Auflage 2020, § 57 Rn. 153; LG Bremen, Urteil vom 27.05.2014 – StL 1/12 für § 35aGmbHG).

41
Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfolgt vorrangig mit dem Ziel der Verhinderung und Aufdeckung schwerer Straftaten. Das gesetzgeberische Konzept des GwG besteht darin, dass sich Verpflichtete deshalb ein Profil über ihre Tätigkeit verschaffen, mit dem sie zum einen „Schlupflöcher“ ihrer Dienstleistungen für kriminelles Handeln definieren und zum anderen mögliche Indizien kriminellen Handelns durch genauere Untersuchungen entweder entkräften oder bestätigen (vgl. Scaraggi-Kreitmayer, Geldwäschebekämpfung, 1. Auflage 2023, Einleitung Rn. 1).

42
Unter Würdigung des Vorgenannten und des Umstandes, dass die Wahrnehmung der sich für den Steuerberater ergebenden Verpflichtungen aus dem GwG unmittelbar mit seiner Berufstätigkeit verknüpft ist, wäre es nicht nachvollziehbar, die Nichterfüllung insbesondere der sich aus den §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 3, 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2GwG ergebenden Verpflichtungen durch einen Steuerberater nicht auch gleichzeitig als Verstoß gegen die gewissenhafte Berufsausübung nach § 57 Abs. 1 Satz 1StBerG bzw. insoweit hierin nicht auch die Nichtgewährleistung „der sonstigen organisatorischen Voraussetzungen“ (§ 4 Abs. 1BOStB) zu sehen. Ein Steuerberater, der an der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht entsprechend seinen Verpflichtungen mitwirkt, handelt nicht „gewissenhaft“ und gewährleistet auch nicht die organisatorischen Voraussetzungen für eine gewissenhafte Berufsausübung.

43
(B) Weil die Nichterfüllung der dem Steuerberater durch die §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 3, 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2GwG auferlegten Verpflichtungen eine Berufspflichtverletzung darstellt, kann dieses Verhalten grundsätzlich Gegenstand einer Rüge (§ 81StBerG) und/oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein (§ 89StBerG).

44
b) Unter Würdigung dieser Vorgaben hat der Betroffene eine Berufspflichtverletzung gemäß den §§ 57 Abs. 1 Satz 1StBerG, 1 Abs. 2, 4 Abs. 1BOStB begangen. Er hat seinen Beruf nicht gewissenhaft ausgeübt, weil

er die ihr durch die §§ 2 Abs. 1 Nr. 12, 5 Abs. 2 Nr. 3, 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2GwG auferlegten Pflichten gegenüber der Steuerberaterkammer Nürnberg als zuständiger Aufsichtsbehörde nicht nachkam.

45
Die Steuerberaterkammer Nürnberg forderte den Betroffenen mit Schreiben vom 22.01.2025, 07.04.2025, 22.05.2025, 25.03.2026 und 22.06.2026 rechtmäßig auf Basis der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2GwG auf, durch Rücksendung eines ausgefüllten Fragebogens Auskünfte zu erteilen und in den Schreiben genannte Unterlagen zu übersenden. Die erbetenen Auskünfte und Unterlagen waren solche, die von der oben beschriebenen Zielrichtung des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2GwG umfasst sind. Dieser Verpflichtung kam der Betroffene jedenfalls bis zum 13.08.2026 nicht nach, ohne dass Rechtfertigungsgründe hierfür ersichtlich wären.

V.

46
Gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die im StBerG oder in der Berufsordnung bestimmt sind, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt (§ 89 Abs. 1 Satz 1StBerG). § 90 Abs. 1StBerG sieht als mögliche Ahndung die Warnung, den Verweis, die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, das Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren oder die Ausschließung aus dem Beruf vor. Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden (§ 90 Abs. 3StBerG)

47
1. a) Zugunsten des Betroffenen spricht, dass er weder berufsrechtlich noch strafrechtlich vorgeahndet ist.

48
b) aa) Gegen den Betroffenen spricht die Dauer seines Fehlverhaltens: Die Pflicht zur Einrichtung des beSt besteht seit nunmehr über 3 Jahren, mittlerweile sind beinahe 1 Jahr und 6 Monate seit Zustellung der Aufforderung, an der Geldwäscheprüfung teilzunehmen, verstrichen. Der Betroffene beging mehrere berufsrechtliche Verfehlungen.

49
bb) Zulasten des Betroffenen wurde gewertet, dass er – auch nach ihm am 31.12.2025 zugestellter Mitteilung der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens – fortlaufend weitere berufsrechtliche Verfehlungen beging, die ein hohes Maß an Nachlässigkeit zeigen. Dem Betroffenen sind seine sich aus dem StBerG und der BOStB ergebenden Verpflichtungen offensichtlich gleichgültig.

50
(A) Durch die nicht vollständige Begleichung der Kammerbeiträge verstieß der Betroffene gegen § 79 Abs. 1 Satz 1StBerG (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 20. Dezember 2018 – 5/35 StL 14/18; LG Frankfurt, Urteil vom 21. Mai 2004 – 5/35 StL 3/04; LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 19.05.2026 – 18 StL 1/25; LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 14. Juli 2015 – 1 StL 12/14; LG Potsdam, Urteil vom 8. April 2013 – 31 StL 3/12; LG Frankfurt, Urteil vom 7. Mai 2010 – 5/35 StL 4/10).

51
(B) (I) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten (§ 34 Abs. 1 Satz 1StBerG). Berufliche Niederlassung eines selbständigen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ist die eigene Praxis, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt (§ 34 Abs. 1 Satz 2StBerG). Als berufliche Niederlassung eines ausschließlich nach § 58StBerG angestellten Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gilt seine regelmäßige, bei mehreren Anstellungsverhältnissen seine zuerst begründete Arbeitsstätte (§ 34 Abs. 1 Satz 3StBerG). Die berufliche Niederlassung eines Steuerberaters gemäß § 58 Satz 2 Nr. 5aStBerG (Syndikus-Steuerberater) kann sich bei seinem Arbeitgeber befinden. In diesem Fall sind dort die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Berufspflichten zu treffen (§ 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2BOStB). Die Anschrift der beruflichen Niederlassung, die geschäftlichen Telekommunikationsdaten, einschließlich der E-Mail-Adresse, und die geschäftliche Internetadresse, und alle diesbezüglichen Veränderungen sind gemäß § 76a Abs. 1 Nr. 1 lit d und j StBerG in das Berufsregister einzutragende und nach § 76c Abs. 1 Nr. 1StBerG vom Steuerberater mitzuteilende Tatsachen.

52

Nach § 22 Nr. 1BOStB sind der Steuerberaterkammer die Anschrift des Wohnsitzes sowie dessen Änderung unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

53
Steuerberater dürfen auch als Angestellte tätig werden, wenn sie im Rahmen des Angestelltenverhältnisses Tätigkeiten im Sinne des § 33StBerG (insb. Beratung, Vertretung und Hilfe in Steuersachen) wahrnehmen, was nicht gilt, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird (§ 58 Satz 2 Nr. 5a Sätze 1 und 2StBerG). Gemäß § 22 Nr. 2BOStB hat der Steuerberater Begründung und Beendigung eines Anstellungsverhältnisses (§ 58StBerG) sowie in den Fällen des § 58 Satz 2 Nr. 5aStBerG den Wegfall der Ausübung von Tätigkeiten nach § 33StBerG der Steuerberaterkammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.

54
Ein Verstoß gegen die §§ 76a Abs. 1 Nr. 1 lit d und j, 76c Abs. 1 Nr. 1StBerG; 22 Nrn. 1 und 2 BOStB stellt eine Berufspflichtverletzung dar.

55
(II) Im Berufsregister ist als Ort der beruflichen Niederlassung „…“ (§ 34 Abs. 1 Satz 1StBerG) eingetragen. Diese Adresse ist keinesfalls zutreffend, denn am 01.05.2026 verzog der Betroffene an die Adresse …. Im Falle einer Tätigkeit bei der … gemäß § 58 Satz 2 Nr. 5aStBerG wäre ggf. nicht nur nach § 34 Abs. 1 Satz 3StBerG seine dortige Arbeitsstätte als Niederlassung anzugeben gewesen, sondern der Betroffene hätte – neben der Wohnsitzanzeige (§ 22 Nr. 1BOStB) – auch die beschriebene sich aus § 22 Nr. 2BOStB ergebende Anzeigepflicht gehabt. Keine der ihm insoweit obliegenden Anzeige- und Mitteilungspflichten erfüllte der Betroffene.

56
2. Die unter II. geschilderten Pflichtverletzungen sind für sich betrachtet noch nicht so schwerwiegend, dass berufsbeendende Maßnahmen (Berufsverbot für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren oder Ausschließung aus dem Beruf (§ 90 Abs. 1 Nrn. 4 und 5StBerG)) zu erwägen wären. Eine – hohe – Geldbuße erscheint ausreichend.

57
Unter Würdigung der genannten Zumessungsgesichtspunkte ist eine Geldbuße (§ 90 Abs. 1 Nr. 3StBerG) in der ausgesprochenen Höhe angemessen. Dabei war von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Verweis und Geldbuße zu kumulieren, weil die Geldbuße zur berufsgerichtlichen Ahndung des angeschuldigten Fehlverhaltens allein nicht ausreicht.

VI.

58
Die Kostenfolge ergibt sich aus § 148 Abs. 1 Satz 1 StBerG.